Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a. O., den 28. August 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 73. enthält: (Nr. 6753.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

(Nr. 6754.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

(Nr. 6755.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

(Nr. 6756.) Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

(Nr. 6757.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Nr. 74. enthält: (Nr. 6758.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

(Nr. 6759.) Verordnung, betreffend die Einführung der Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

(Nr. 6760.) Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in

Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehné, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuer Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der vorstehende Erlaß vom 3. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. August 1867.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also: in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abge-
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet des Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribsees Demmin Anclam					fertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreichisch-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg. a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Warnow	Rheinsberg**)				
Wittenberge	Wittstock Wolfshagen***) Straßburg U/M.				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					*) Siehe zu Anfang.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.		Frankfurt a/M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover. Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück Geestemünde Stade Harburg Hitzacker Bremen (vereinsländisch)	Geteloh Bentheim Weener Norden Carolinensiel Brinkum Grohn a/T. Burgdamm Rönnebeck Oiterdamm Lehe Neuhaus a/d. Oste Freiburg Brunshausen Lühe Cranz Hoopte Bleckede Schnackenburg	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg Münden Osnabrück	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster. Vreden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg		*) Siehe zu Anfang.
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln. Aachen Cleve Emmerich Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz Cöln, Haupt-Steueramt für inl. Geg.**) Rheinberg***)	**) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Liqueur-Ausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen. Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof†)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	†) Königl. Sächs. Uebergangs-Steueramt in Baiern.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinignngen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Thüringscher Verein.		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Bacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels**) Lobenstein Gefell		*) Siehe zu Anfang. **) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangs-Steueramt in Baiern.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg. Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohhausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

II. Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, zuletzt diejenige vom 26. v. Mts., Amtsblatt pro 1867 Seite 214, wird ferner die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" zu Liverpool als eine solche bezeichnet, bei welcher die Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 20. August 1867.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Nicolaus Kemper in Crossen ist am 15. d. Mts. als solcher vereidigt worden.

Dem Lehrer Adolf Winkler, bisher in Seitsch, ist die Concession zur Fortführung der römisch-katholischen Privatschule zu Forst ertheilt worden.

In Stelle des zu einer anderweiten Beschäftigung berufenen Reservejägers Albert August Hennig ist der forstversorgungsberechtigte Jäger Ernst Friedrich Wilhelm Ziemann vom 1. September d. J. ab als interimistischer Forstpolizei-Sergeant für die Stadt Driesen angestellt.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Gerichtsmann Meyer zu Zantoch als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Bauergutsbesitzer, Gerichtsschulze August Kaldune zu Kunersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das Diakonat zu Landsberg a. W. in der gleichnamigen Diözese, magistratualischen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlegung einer dritten Apotheke zu Landsberg a. W. und zwar in dem Bahnhofs-Viertel — entweder in der Cüstriner-Straße zwischen der Kladow und dem Gasthof zum weißen Roß oder in der Soldiner-Straße diesseits des neuen Hospitals — mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. genehmigt worden. Qualificirte Apotheker, welche sich um die Concession zur Anlegung dieser Apotheke zu bewerben beabsichtigen, werden unter Hinweisung auf die Vorschriften des Circular-Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840 (Verw.-Ministerial-Blatt de 1840 S. 310) hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihres Curriculum vitae und mit Beifügung ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, sowie ihrer Approbation sich binnen **sechs** Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, gleichzeitig aber auch den amtlich beglaubigten Nachweis darüber zu führen, daß sie die zum Ankauf des Grundstücks, zur Einrichtung der Apotheke und zum Geschäftsbetriebe derselben erforderlichen Geldmittel besitzen.

Frankfurt a. O., den 24. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Faconstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtuug an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 23. August 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Gemäß §. 130 Th. I. tit. 51 A. G. O. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die drei Pfandbriefe: Nr. 52,085 auf Schildberg in der Neumark, über 400 Thaler Courant, Nr. 26,997 auf Wuthenow in der Neumark, über 300 Thaler Courant, und Nr. 50,466 auf Pritten in der Neumark, über 200 Thaler Courant, durch rechtskräftige Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 1. November 1866 und vom 23. Mai 1867 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 10. August 1867. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
(gez.) von Klützow. von Tettenborn.

(5) Bekanntmachung. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

(6) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 17. August 1867. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

(7) Königliche Schlesische Gebirgsbahn. Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg, der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt — Dittersbach (Waldenburg):

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg).	Personen-Zug.		Personen-Zug.		Local-Zug.		Personen-Zug.	
	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Vm.				Nm.	
Kohlfurt Abgang	4 —	—	11 15	—			3 15	—
Heide-Gersdorf Ankunft	4 19	1	11 35	2			3 34	1
Lauban	4 37	8	11 56	10			3 52	8
Langenöls	4 59	1	12 21	2			4 14	1
Greiffenberg	5 13	3	12 37	5			4 28	3
Rabishau	5 37	1	1 5	2			4 52	1
Alt-Kemnitz	5 54	1	1 24	2			5 9	1
Reibnitz (Warmbrunn)	6 6	4	1 38	5	Nm.		5 21	4
Hirschberg	6 25	10	2 —	—	3 30	—	5 40	10
Schildau (Schmiedeberg)	6 44	1	Nm.		3 40	2	5 59	1
Jannowitz	6 58	2			3 57	2	6 13	1
Merzdorf	7 14	2			4 14	2	6 28	1
Ruhbank	7 27	3			4 28	5	6 40	4
Gottesberg	7 56	4			5 1	5	7 10	5
Dittersbach (Waldenburg)	8 10	—			5 18	—	7 25	—
	früh				Ab.		Ab.	

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.	Personen-Zug.		Personen-Zug.		Local-Zug.		Personen-Zug.	
	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
Abgang	früh				Vm.		Ab.	
Dittersbach (Waldenburg)	6 30	—			10 40	—	8 30	—
Gottesberg Ankunft	6 43	3			10 54	5	8 43	3
Ruhbank	7 4	2			11 21	5	9 4	3
Merzdorf	7 15	2			11 37	2	9 16	1
Jannowitz	7 29	1			11 52	2	9 29	1
Schildau (Schmiedeberg)	7 41	2	Nm.		12 6	4	9 41	1
Hirschberg	7 50	15	3 15	—	12 18	—	9 49	10
Reibnitz (Warmbrunn)	8 24	1	3 36	3	Mitt.		10 18	1
Alt-Kemnitz	8 34	1	3 49	2			10 28	1
Rabishau	8 51	1	4 9	2			10 45	1
Greiffenberg	9 7	3	4 29	6			11 1	3
Langenöls	9 19	1	4 46	2			11 13	1
Lauban	9 30	9	5 —	8			11 24	8
Heide-Gersdorf	9 56	4	5 27	4			11 49	3
Kohlfurt	10 13	—	5 45	—			12 5	—
	Vm.		Nm.				Nchts	

B. Route Görlitz — Lauban:

Richtung von Görlitz nach Lauban.	Personen-Zug.		Personen-Zug.		Personen-Zug.		Gemischter Zug.	
	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	früh		Vm.		Nm.		Ab.	
Görlitz Abgang	3 46	—	11 5	—	3 —	—	11 25	—
Nicolausdorf Ankunft	4 6	1	11 25	1	3 20	1	11 57	10
Lichtenau	4 20	4	11 39	4	3 34	4	12 32	5
Lauban	4 34	—	11 53	—	3 48	—	12 54	—
	früh		Vm.		Nm.		Nchts	

Richtung von Lauban nach Görlitz.	Personen-Zug.		Personen-Zug.		Personen-Zug.		Gemischter Zug.	
	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M	Stations-zeit. U M	Aufenthalt. M
	Vm.		Nm.		Ab.		früh	
Lauban Abgang	9 44	—	5 21	—	11 34	—	5 40	—
Lichtenau Ankunft	9 54	2	5 31	2	11 44	2	5 59	5
Nicolausdorf	10 9	4	5 46	4	11 59	4	6 29	5
Görlitz	10 33	—	6 10	—	12 23	—	7 7	—
	Vm.		Ab.		Nchts		Vm.	

Berlin, den 2. August 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.